

IV ZR 516/58

Verkündet
am 3. Juni 1959
Schorm, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Hessi-
schen Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstr. 13,
Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

Frau Marie R [REDACTED] geb. Sch [REDACTED] in I [REDACTED] (Rh [REDACTED]),
S [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt/Main vom 14. November
1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die 1917 in I [REDACTED] (Rh [REDACTED]) als Tochter eines Korbmachers geborene Klägerin wurde am 28. September 1939 auf Grund des Erlasses zur Bekämpfung der Zigeunerplage - RdErl. des RF.SS und Chefs der deutschen Polizei, RMdJ vom 8. Dezember 1938 - erkennungsdienstlich behandelt und im April 1940 von der Kriminalpolizei in Wiesbaden verhaftet. Sie kam im Juni 1940 in das Konzentrationslager Ravensbrück, von dort 1942 in das Konzentrationslager Auschwitz, im August 1944 zurück nach Ravensbrück und im September 1944 in das Konzentrationslager Sachsenhausen, Kommando W [REDACTED]. Am 8. Mai 1945 wurde sie befreit.

Bei den Akten der Polizei in Wiesbaden befindet sich die Abschrift eines Schreibens der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts Berlin-Dahlem vom 3. August 1944, in dem es heißt, die Klägerin habe auf Grund der Unterlagen in dem Zigeunersippenarchiv nach den bis dahin durchgeführten rassenkundlichen Sippenuntersuchungen als Nichtzigeunerin zu gelten. In dem Schreiben des International Tracing Service in Arolsen (Waldeck) vom 16. Januar 1956 ist als Grund der Verhaftung "Asozial Zig. (Zigeunerin)" vermerkt. Im Strafregister des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht in Mainz ist eingetragen: 23. 9. 1954 verurteilt durch das Hauptzollamt Kaiserslautern, 250,-- DM Geldstrafe wegen Abgabenhinterziehung, Einziehung von 1839 Stück Zigaretten und 5 Dosen zu je 453 g Kaffee (§§ 396, 401 RAO).

Die Klägerin hat Haftentschädigung für die Zeit vom 1. Juni 1940 bis zum 8. Mai 1945 mit der Begründung begehrt, sie sei aus Gründen der Rasse verhaftet und

- 3 -

ins Konzentrationslager gebracht worden. Vor ihrer Verhaftung habe die Polizei wegen Wehrdienstverweigerung nach ihrem Ehemann gefahndet; in diesem Zusammenhang habe die Polizei auch sie verhört.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1943 bis zum 8. Mai 1945 (28 Monate) Haftentschädigung zugbilligt, eine solche für den vorangegangenen Zeitraum jedoch mit der Begründung abgelehnt, es sei nicht nachgewiesen, daß die Klägerin schon während dieser Zeit aus rassistischen Gründen verhaftet gewesen sei. Mit der hiergegen erhobenen Klage hat die Klägerin Haftentschädigung von monatlich 150,-- DM auch für die Zeit vom 1. Juni 1940 bis zum 31. Dezember 1942 begehrt. Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, über den von der Entschädigungsbehörde zuerkannten Betrag hinaus weitere 4.650,-- DM an die Klägerin zu zahlen. Die gegen dieses Urteil von dem beklagten Land eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Maßnahmen des Nationalsozialismus gegen Zigeuner, vor allem diejenigen des Jahres 1940, seien schon vor dem Auschwitz-Erlaß Himmlers vom 16. Dezember 1942, außer durch polizeiliche Gründe, wesentlich durch rassenideologische Vorstellungen ausgelöst worden. Bei der Klägerin komme hinzu, daß sie unbestraft gewesen sei und den Vorwurf, asozial zu sein, auch sonst nicht gerechtfertigt habe. Falls ihr Ehemann 1940 wegen Wehrdienstverweigerung polizeilich gesucht worden sei, habe das selbst nach damaliger Auffassung den Vorwurf der Asozialität gegen die Klägerin oder ihre Verhaftung und Einlieferung ins Konzentrationslager nicht gerechtfertigt. Allerdings sei die Klägerin auch noch weiter inhaftiert geblieben und in den Zigeunerblocks der Konzentrationslager belassen worden, als sie durch die Rassenhygienische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts im Jahre 1944 zur "Nichtzigeunerin" erklärt worden sei. Irgendwelche Schlüsse hieraus, insbesondere für die Zeit vor dem Auschwitz-Erlaß, ließen sich jedoch nur ziehen, wenn feststünde, daß nicht nur die Kripo-Leitstelle in Frankfurt/Main, an welche das Schreiben der obigen Stelle gerichtet gewesen sei, sondern auch die Leitung der Konzentrationslager Ravensbrück und Sachsenhausen von der Erklärung der Klägerin zur "Nichtzigeunerin" Kenntnis erhalten habe. Möglicherweise sei aber in jenem vorgerückten Kriegsstadium die Entlassung jahrelang einsitzender Häftlinge, auch bei zwischenzeitlicher Änderung ihres Status, grundsätzlich nicht mehr erwogen worden. Es lasse sich daher auch nicht sagen, die weitere Inhaftierung der Klägerin spreche dafür, daß diese in der Zeit von 1940 bis 1943 nicht aus Gründen der Rasse, sondern aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen verhaftet gewesen sei.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 - (RzW 1956, 113 Nr. 27) ausgeführt hat, ist die im April 1940 durchgeführte Umsiedelung von Zigeunern aus der Grenzzone und den angrenzenden Gebieten nach dem damaligen Generalgouvernement keine nationalsozialistische Maßnahme aus Gründen der Rasse, sondern beruht auf militärischen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen. Erst der sog. Auschwitz-Erlaß Himmlers vom 16. Dezember 1942 bzw. 29. Januar 1943 bedeutete eine grundlegende Wendung in der Einstellung der nationalsozialistischen Gewalthaber zur Zigeunerfrage. Ist eine von der Umsiedelung betroffene Person nach dem genannten Erlaß in der Zeit nach dem 1. März 1943 weiter in Haft gehalten worden, so kann diese Festhaltung eine rassische Verfolgung sein.

Der Senat hat die in dem angefochtenen Urteil gegenüber der Begründung der vorgenannten Entscheidung angeführten Gesichtspunkte gewürdigt und hält auch nach erneuter Prüfung an der obigen, in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung fest (Urteil vom 25. Februar 1959 - IV ZR 212/58 -). Der Auffassung des Berufungsgerichts über die Auslegung der von ihm angeführten Erlasse und Bestimmungen kann nicht gefolgt werden. Sie berücksichtigt nicht genügend die Entwicklung der Zigeunerfrage in der Zeit bis zur Machtergreifung durch den Nationalsozialismus und die Tatsache, daß die gegen Zigeuner bis Ende 1942 ergriffenen Maßnahmen nicht auf Rassegründen, sondern auf ihrem überwiegend asozialen

Verhalten beruhten. Die zugunsten der Zigeuner, die mit "Deutschblütigen" verheiratet waren, gemachten Ausnahmen sprechen eher gegen als für eine Verfolgung aus Gründen der Rasse, da man hierbei davon ausgegangen sein kann, der "deutschblütige" Ehegatte werde einen günstigen Einfluß auf das Verhalten des anderen Ehepartners ausüben. Gegen eine Verfolgung aus Rassegründen spricht auch, daß die Maßnahmen nicht nur gegen Zigeuner, sondern auch gegen "alle nach Zigeunerart lebenden Personen" gerichtet waren. Ein Vergleich mit den gegen Juden gerichteten Maßnahmen ist, abgesehen davon, daß nur diese im Parteiprogramm der NSDAP aufgeführt waren, schon deshalb nicht möglich, weil diese nicht die Eigenschaften besitzen, die den nach "Zigeunerart" lebenden Zigeuner schon lange vor dem Nationalsozialismus zu einer Landplage gemacht haben. Dies schließt jedoch nicht aus, daß in Einzelfällen auch schon vor dem 1. März 1943 Zigeuner aus rassistischen Gründen verfolgt worden sind. Um eine solche Verfolgung anzunehmen, müssen jedoch besondere Tatsachen festgestellt werden, die einen Schluß darauf zulassen, daß nicht militärische oder sicherheitspolizeiliche Gründe, sondern solche rassistischer Art für die Verfolgung von entscheidendem Einfluß gewesen sind (Urteil des Senats vom 21. November 1958 - IV ZR 110/58 -). Derartige besondere Tatsachen hat das Berufungsgericht bisher nicht festgestellt, es hatte dazu von seinem Standpunkt auch keine Veranlassung.

Solche besonderen Tatsachen liegen aber hier möglicherweise vor. In dieser Hinsicht würde es nicht ausreichen, daß die Klägerin in diesem Zusammenhange darauf verweist, sie sei unbestraft gewesen, es hätten keine Anhaltspunkte für ein polizeiwidriges Verhalten ihrerseits vorgelegen, die Verdächtigung ihres Ehemannes wegen

Wehrdienstverweigerung habe auch nach damaliger Praxis den Vorwurf der Asozialität gegen sie oder ihre Verbringung ins Konzentrationslager nicht gerechtfertigt und die Fortsetzung ihrer dortigen Haft nach August 1944 lasse keine hinreichend sicheren Schlüsse zu. Dagegen sind bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Senats weitere Feststellungen des Oberlandesgerichts in der Richtung erforderlich, aus welchen Gründen die Klägerin schon am 28. September 1939 erkennungsdienstlich behandelt worden und wie es zu den rassenkundlichen Sippenuntersuchungen der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts über die Frage, ob die Klägerin als Zigeunerin zu gelten habe, gekommen ist.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim